Anlage zur UR. Nr. 2713 /2019 des Notars Eva Flohr in Alzey

# Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Alzey-Worms mbH

## § 1 Name und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt den Namen

**Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Alzey-Worms mbH.**

(2) Sitz der Gesellschaft ist Alzey.

## § 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und dient nicht Erwerbszwecken.

(2) Etwa erzielte Gewinne dürfen nur für die in § 3 bezeichneten Zwecke verwendet werden. Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der GmbH werden den Gesellschaftern nicht gewährt.

## § 3 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erhaltung und Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Landkreises Alzey-Worms.

(2) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist darauf gerichtet, Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie die Schaffung touristischer Infrastruktur und Angebote in den kreisangehörigen Gemeinden zu fördern. Vornehmlicher Zweck ist

(a) die Betreuung vorhandener Betriebe sowie die Durchführung von auf sie zielender Initiativen zur Sicherung bestehender und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie zur Stärkung der Wirtschaftskraft,

(b) die Ansiedlung neuer Unternehmen sowie die Förderung von Existenzgründungen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze,

(c) eine überregionale, mit der rheinhessischen Gesamtstrategie abgestimmte Tourismuswerbung sowie die Mitwirkung an regionalen Tourismusstrategien.

(3) Um diesen Zweck zu erreichen, kann die Gesellschaft insbesondere

(a) Bestandspflege der Unternehmen am Standort Landkreis Alzey-Worms betreiben,

(b) Grundstücke erwerben, veräußern, verpachten und im Auftrag der Gemeinden erschließen,

(c) durch Standortmarketingmaßnahmen für die Ansiedlung von Betrieben werben,

(d) Betriebe, die sich ansiedeln wollen oder bereits angesiedelt haben, bei der Beschaffung von Grundstücken, Arbeitskräften, Wohnungen, behördlichen Genehmigungen oder in anderer Weise unterstützen,

(e) Tourismusbetriebe und tourismusspezialisierte Betriebe sowie die Schaffung von touristischer Infrastruktur und touristischen Angeboten ideell und unmittelbar materiell fördern und

(f) die Planungsträger bei der örtlichen und überörtlichen Planung unterstützen.

(4) Die Gesellschaft darf öffentliche Zuschüsse entgegennehmen, Darlehen aufnehmen oder andere Unternehmen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen, übernehmen, vertreten und sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

## § 4 Gesellschafter

Die Gesellschafter sind:

1. der Landkreis Alzey-Worms
2. die Stadt Alzey
3. die Verbandsgemeinde Alzey-Land
4. die Verbandsgemeinde Eich
5. die Verbandsgemeinde Monsheim
6. die Verbandsgemeinde Wonnegau
7. die Verbandsgemeinde Wöllstein
8. die Verbandsgemeinde Wörrstadt
9. die Sparkasse Worms-Alzey-Ried
10. die Volksbank Alzey-Worms eG

## § 5 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 181.248,00 €
(in Worten: einhunderteinundachtzigtausendzweihundertachtundvierzig Euro).

Es ist durch Gesellschafterbeschluss vom 4. Dezember 2019 von DM auf EURO umgestellt und auf 181.248,00 € erhöht worden.

Das gesamte Stammkapital ist voll erbracht.

(2) Auf das nunmehrige Stammkapital von 181.248,00 EUR halten folgende Gesellschafter, und zwar seit der Kapitalerhöhung durch Aufstockung vom heutigen Tage

a) Landkreis Alzey-Worms den Geschäftsanteil (Nr. 1) im Nennbetrag in Höhe von 90.624,00 €,
b) Stadt Alzey den Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennbetrag in Höhe von 7.680,00 €,
c) Verbandsgemeinde Wonnegau den Geschäftsanteil Nr. 3 im Nennbetrag in Höhe von 3.584,00 € und den Geschäftsanteil Nr. 7 im Nennbetrag in Höhe von 5.120,00 €,
d) Verbandsgemeinde Alzey-Land den Geschäftsanteil Nr. 4 im Nennbetrag in Höhe von 9.472,00 € ,
e) Verbandsgemeinde Eich den Geschäftsanteil Nr. 5 im Nennbetrag in Höhe von 5.632,00 €
f) Verbandsgemeinde Monsheim den Geschäftsanteil Nr. 6 im Nennbetrag in Höhe von 4.352,00 €
g) Verbandsgemeinde Wöllstein den Geschäftsanteil Nr. 8 im Nennbetrag in Höhe von 3.840,00 €
h) Verbandsgemeinde Wörrstadt den Geschäftsanteil Nr. 9 im Nennbetrag in Höhe von 9.472,00 €
i) Sparkasse Worms-Alzey-Ried den Geschäftsanteil Nr. 10 im Nennbetrag in Höhe von 13.824,00 € und den Geschäftsanteil Nr. 11 im Nennbetrag in Höhe von 13.824,00 €
j) Volksbank Alzey-Worms eG den Geschäftsanteil Nr. 12 im Nennbetrag in Höhe 13.824,00 €

(3) Der Landkreis Alzey-Worms muss jederzeit über mindestens 50 % der Stammanteile verfügen.

## § 6 Kapitalerhöhung

(1) Bei einer Kapitalerhöhung verpflichten sich die Gesellschafter, die neuen Stammeinlagen im Verhältnis ihrer Beteiligung zu übernehmen. Jeder Gesellschafter kann innerhalb von 14 Tagen seit Beschlussfassung verlangen, entsprechend seiner bisherigen Beteiligung zur Übernahme neuer Stammeinlagen zugelassen zu werden.

(2) Kapitalerhöhungen und die Verpflichtung zur Übernahme weiterer Stammeinlagen werden für die Sparkasse erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Sparkassenaufsichtsbehörde wirksam.

## § 7 Nachschüsse

Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, über ihre Stammeinlagen hinaus Nachschüsse zu leisten.

## § 8 Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

(1) Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils können nur an die Gesellschafter erfolgen und bedürfen ebenso wie der Beitritt neuer Gesellschafter der Genehmigung des Aufsichtsrates.

(2) Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.

## § 9 Beginn und Dauer der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.

(2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.

## § 10 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31.12. des beim Beginn der Gesellschaft laufenden Jahres.

## § 11 Personal- und Verwaltungskosten

(1) Die Personalkosten der Gesellschaft tragen die Gesellschafter gemäß dem Beschluss der Gesellschafterversammlung.

(2) Die sächlichen Verwaltungskosten der Gesellschaft trägt der Landkreis Alzey-Worms.

## § 12 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

## § 13 Gesellschafterversammlung

(1) Jeder Gesellschafter entsendet bis zu drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

(2) Vertretung und Stimmabgabe der kommunalen Gesellschafter bestimmen sich nach § 88 GemO.

(3) Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter sind an Richtlinien und Weisungen des Rates der Kommune gebunden. Dies gilt auch für Ihre Abstimmung.

## § 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich bestimmten (§ 46 GmbHG) und durch diesen Vertrag vorgesehenen Fällen.

(2) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung insbesondere über:

   (a) den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge,

   (b) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,

   (c) die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,

   (d) alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Höhe des Stammkapitals,

(e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder,

(f) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,

(g) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen,

(h) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetzes,

(i) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

(j) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

(k) die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft.

(3) Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung sind – soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen – die zuständigen Organe der Kommune mit der Angelegenheit zu befassen.

## § 15 Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung jährlich, spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung es für erforderlich halten.

(2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Versammlung zu verlangen. Wird seinem Antrag nicht entsprochen, kann er unter Mitteilung des Sachverhältnisses die Berufung selbst bewirken. Die Versammlung beschließt, wer die entstandenen Kosten zu tragen hat.

(3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

## § 16 Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis leiten die Gesellschafterversammlung.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit sämtlicher Stimmen vertreten ist.

(3) Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, hat die Geschäftsführung binnen drei Wochen eine neue Gesellschaftsversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

(4) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Auf 256 EUR eines Stammanteils entfällt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit der Vertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Ergibt diese ebenfalls eine Stimmengleichheit, entscheidet der Vorsitzende.

(6) Über die Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden sowie dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterschreiben. Es soll jedem Gesellschaftervertreter binnen eines Monats zugesandt werden.

## § 17 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 14 Mitgliedern, der Landkreis Alzey-Worms stellt zwei, die anderen Gesellschafter entsenden je ein Mitglied, die Gesellschafterversammlung wählt die weiteren drei Mitglieder. Die Gesellschafter werden durch ihren gesetzlichen Vertreter bzw. einen von diesem Bevollmächtigen vertreten.

(2) Vertretung und Stimmabgabe der kommunalen Gesellschafter im Aufsichtsrat bestimmen sich nach § 88 GemO.

(3) Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter sind an Richtlinien und Weisungen des Rats der Kommune gebunden. Dies gilt auch für ihre Abstimmung.

(4) Die von der Gesellschafterversammlung zu wählenden drei Mitglieder sollten die Kreishandwerkerschaft, die Gewerkschaften sowie die Arbeitsagentur repräsentieren.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder können vertreten werden.

(6) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der Wahlperiode der kommunalen Vertretungsorgane in Rheinland-Pfalz. Eine vorzeitige Abberufung durch das Organ, das das Aufsichtsratsmitglied entsandt hat, ist zulässig.

(7) Legt ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt nieder, hat es hierüber den Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich zu informieren. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, wird ein Nachfolger in derselben Weise bestellt, wie das ausscheidende Mitglied berufen wurde.

(8) Das Mandat im Aufsichtsrat endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt oder der Position, aufgrund derer die Person im Aufsichtsrat vertreten war.

(9) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat des Landkreises Alzey-Worms, soweit kein Kreisbeigeordneter mit einem dem Zweck der Wirtschaftsförderungs-GmbH zuordenbaren Geschäftsbereich bestellt ist. Der Aufsichtsrat wählt für die kommunale Wahlperiode aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter. Die Wahl kann nur durch Beschluss der übrigen Aufsichtsratsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit widerrufen werden. Endet das Amt der Stellvertreter vorzeitig, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

## § 18 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung und kann für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Er hat ein umfassendes Recht auf Einsicht und Prüfung der Bücher und Schriften sowie der Vermögensgegenstände der Gesellschaft. Seinen Weisungen hat die Geschäftsführung zu entsprechen.

(2) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen die durch diesen Vertrag vorgesehenen Fälle. Im Einzelnen beschließt der Aufsichtsrat insbesondere über:

(a) die Festlegung der Geschäftspolitik,

(b) die Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und die

(c) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes und Abgabe eines Berichtes an die Gesellschafter,

(d) die Vergabe von Zuschüssen,

(e) die Zustimmung zur Eingruppierung der Geschäftsführung,

(f) die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung von Arbeitnehmern, deren Personalkosten die Gesellschafter tragen,

(g) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, den Abschluss von Erschließungsverträgen, die Vergabe von Arbeiten, die der Erschließung dienen sowie den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr und Rechtsgeschäfte, an denen der

Geschäftsführer selbst beteiligt ist und gleichzeitig die Gesellschaft vertritt sowie

(h) den Verzicht von Ansprüchen, den Abschluss von Vergleichen, die Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie die Übernahme von Bürgschaften.

## § 19 Einberufung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei Mal jährlich, Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzendenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinen Stellvertretern in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis einberufen und geleitet.

(2) Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder dies verlangen.

(3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. In Eilfällen kann telefonisch oder per E-Mail eingeladen werden.

(4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil.

(5) Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

## § 20 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Auf jedes Mitglied entfällt eine Stimme, unabhängig von den Geschäftsanteilen eines Gesellschafters. Darf ein Gesellschafter mehr als einen Vertreter in den Aufsichtsrat entsenden, so können die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Eilfällen können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im

Fall seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse auf schriftlichem oder telefonischem Weg herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.

(4) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Das Protokoll soll jedem Aufsichtsratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung von der Geschäftsführung zugeleitet werden.

## § 21 Willenserklärung des Aufsichtsrates

Der Vorsitzende gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrates ab.

## § 22 Aufwandsentschädigung

(1) Die Erstattung entstandener Aufwendungen und ein Sitzungsgeld pro Sitzung werden für die Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen nach den gleichen Bestimmungen geleistet, wie sie für die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages in der Hauptsatzung des Landkreises Alzey-Worms in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind.

(2) Aufsichtsratsmitglieder, die in den Diensten eines Gesellschafters stehen, erhalten kein Sitzungsgeld.

## § 23 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(a) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

(b) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer jederzeit Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie in Einzelfallentscheidungen bei Vorliegen besonderer Gründe von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(2) Im Innenverhältnis, ohne Auswirkungen auf die Gesetzliche Vertretungsmacht nach außen Dritten gegenüber, wird bestimmt:

Der Geschäftsführer muss bei allen Rechtsgeschäften, an denen er selbst beteiligt ist und gleichzeitig die Gesellschaft vertritt, vor Abschluss der Rechtsgeschäfte die Einwilligung des Aufsichtsrates einholen.

(3) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschaftsplanes sowie der vom Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung im Rahmen ihrer Befugnisse beschlossenen Grundsätze.

## § 24 Wirtschaftsplan

(1) Vor Beginn eines Geschäftsjahres stellt die Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

(2) Vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung den Gesellschaftern zu übersenden.

(3) Nach der Beschlussfassung ist den Gesellschaftern ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.

## § 25 Jahresabschluss

(1) In den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres erstellt die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr gemäß den Vorschriften der §§ 264 bis 289 HGB.

(2) Sie legt den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, dem Abschlussprüfer vor.

(3) Soweit die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht zu beachten.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften durch einen sachverständigen

Abschlussprüfer prüfen zu lassen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem HGB ergeben oder weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr.1 HGrG) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen.

(5) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zugleich mit dem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses vor.

## § 26 Bekanntmachungen

(1) Handelsrechtlich erfolgen die Bekanntmachungen der Gesellschaft im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Unbeschadet der handelsrechtlichen Offenlegungspflichten ist der Jahresabschluss gem. § 87 Abs. 3 Nr. 2 GemO bekannt zu machen und öffentlich auszulegen.

## § 27 Örtliche und überörtliche Prüfung

(1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des §110 Abs. 5 GemO eingeräumt.

(2) Den kommunalen Gesellschafter/innen, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die gem. § 54 Abs. 1 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## § 28 Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.

(2) Die Kündigung hat das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Unter den übrigen Gesellschaftern wird die Gesellschaft fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere Gesellschafter zu übertragen. Der Geschäftsanteil ist in diesem Fall mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.

## § 29 Auflösung der Gesellschaft

(1) Für die Auflösung der Gesellschaft durch die Gesellschafter findet § 60 Abs. 1 lit. 2 GmbHG Anwendung. Sie bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft haben die Gesellschafter lediglich einen Anspruch auf die dem Nennwert ihrer Geschäftsanteile entsprechenden Beträge, die die Höhe der eingezahlten Stammeinlagen jedoch nicht überschreiten dürfen.

(3) Etwa verbleibendes Reinvermögen ist dem Haushalt des Landkreises Alzey-Worms zuzuführen, der es für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden hat.

## § 30 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bei Notar, Gericht und Behörden, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von insgesamt € 1.500,-- (EURO Eintausendfünfhundert).

## § 31 Schlussbestimmungen

(1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die etwaige Unwirksamkeit einer in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmung soll nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge haben; vielmehr sind alle Beteiligten sodann verpflichtet, untereinander eine Vereinbarung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis so nahe kommt wie

möglich. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken. Eine Vertragsauslegung soll möglichst so erfolgen, dass der Bestand der Gesellschaft unangetastet bleibt bzw. gesichert wird.

Als Anlage zur Urkunde vom heutigen Tage - UR. Nr. 2713 /2019 -

Alzey, den 4. Dezember 2019